



„Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“

Begleitinformationen

Allgemeine Hinweise

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind kreisfreie Städte, Kreise, kreisangehörige Städte und Gemeinden, Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind, wie z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen und Familienbildungsstätten.

Der Antragsteller muss seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen haben und das Projekt in Nordrhein-Westfalen durchführen.

Der Antragsteller muss eine juristische Person sein (z.B. Gebietskörperschaft, eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH).

2. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

3. Art der Finanzierung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung:

4. Welche Rechtsgrundlagen und Vorschriften sind zu beachten?

Haushaltsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Bausteine 1 - 3 des Programmaufrufs sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO (VV für den außergemeindlichen und VVG für den gemeindlichen Bereich). Darüber hinaus finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Gemeinden (ANBest-G) Anwendung.

Ergänzend hierzu erfolgt die Förderung der Bausteine 1 und 2 des Programmaufrufs auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 - 2020) und der ANBest-ESF (https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf_foerderrichtlinie_2014_2020_inkl_anlagen.pdf).



5. Besteht Anspruch auf Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Aus identischen oder ähnlichen Projekten bzw. Bewilligungen anderer Zuwendungsempfänger können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Die Förderung erfolgt freiwillig sowie im Rahmen und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.

Die Gewährung einer Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn der Empfangende einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch auf eine Zuwendung oder sonstige Mittelzuweisung hat.

6. Welche Antragsfristen sind zu beachten?

Projektanträge können laufend eingereicht werden. Für einen Förderbeginn in 2018 endet die Antragsfrist am 20. Juli 2018 (Einreichung beim MAGS per Mail oder auf dem Postweg, s. Zif. 14 und 19 der Begleitinformation). Die Förderung von Projekten, die nach dem 20. Juli 2018 beantragt werden, ist voraussichtlich erst ab 2019 möglich.

Unabhängig davon, ob Anträge fristgerecht eingereicht werden, ist eine Förderung nur möglich, soweit Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

7. Beginn und Dauer der Förderung

Projektbeginn ist frühestens der 1. August 2018. Die Förderung je Projekt beträgt mindestens zwölf Kalendermonate. Der Durchführungszeitraum ist auf den 31.12.2020 begrenzt.

Nicht abgerufene Fördermittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

8. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Bereits begonnene oder laufende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Mit Vorlage des Förderantrags kann der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden. Über die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns entscheidet im Falle der Bausteine 1 und 2 die Geschäftsstelle der AG-Einzelprojekte, für den Baustein 3 die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MAGS. Die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Nach Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann mit dem Projekt begonnen werden. Die in Verbindung mit dem Projekt entstehenden Ausgaben sind förderfähig, ein Anspruch auf die Zuwendung besteht jedoch nicht, d.h., dass der Antragsteller auf eigenes Risiko tätig wird. Erst wenn der Zuwendungsbescheid erteilt wird, sind die ab dem Zeitpunkt des vorzeitigen Maßnahmebeginns getätigten Ausgaben zuwendungsfähig. Wird ein Förderantrag nach Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns abgelehnt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Ausgaben.



Die Einholung von Kostenvoranschlägen vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns ist förderunschädlich. Werden jedoch vor Bewilligung der Maßnahme oder vor der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns bereits Aufträge erteilt oder Verträge geschlossen, gilt die Maßnahme als begonnen, eine Förderung ist ausgeschlossen.

9. Eigenanteil

Außergemeindliche Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent, gemeindliche Zuwendungsempfänger haben einen Eigenanteil von mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen. Die im Rahmen bürger-schaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens berücksichtigt werden.

10. Was kann zum Ausschluss der Förderfähigkeit führen?

Projektanträge können nicht gefördert werden, wenn

- der Antrag formlos gestellt wird,
- der Antragsteller keine juristische Person ist,
- ein Projekt mit grundsätzlich anderem Themenschwerpunkt und / oder anderer Zielgruppe als im Projektauftrag gefordert beantragt wird,
- ausschließlich Sach- und / oder Investivkosten beantragt werden,
- das Projekt seinen Schwerpunkt in der Erstversorgung von Flüchtlingen / Asylbewerbern hat.

Die bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen. Ferner dürfen sie nicht genutzt werden, um bestehende Strukturen fortzuführen, für die Fördermöglichkeiten enden bzw. eingeschränkt werden.

Die fortgesetzte oder wiederholte Förderung („Dauerförderung“) des gleichen Projektes ohne nachvollziehbar wesentliche Änderung / Ergänzung des Projektinhaltes oder -zieles ist ausgeschlossen.

11. Wer entscheidet über den Förderantrag?

Die fachlich-inhaltliche Auswahl der Maßnahmen trifft das MAGS.

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.



Förderung der Bausteine 1 und 2 aus ESF- und Landesmitteln

12. Inhaltliche, räumliche und strategische Voraussetzungen für eine Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die die im Programmaufruf „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“ in den Bausteinen 1 und 2 genannten Inhalte umsetzen.

Maßnahme

Das integrierte Vorgehen ist bei der Projektbeschreibung darzustellen. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, des Handlungsansatzes sowie der Zielsetzung der beabsichtigten Maßnahmen.

Zielgruppe

Hierbei stehen Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern aus benachteiligten Quartieren im Mittelpunkt. Es werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, die entweder die Verbesserung der Teilhabe sowie die direkte Begleitung von Kindern und Jugendlichen, und / oder die Förderung der Verbesserung von Kompetenzen (z.B. sprachlich, motorisch, sozial, gesundheitlich, physisch, psychisch) zum Gegenstand haben.

Die genannten Zielgruppen verfügen entweder selbst über ein nur geringes Einkommen, oder leben in einem Haushalt mit geringem Einkommen. Das Einkommen ist als gering zu bewerten, wenn es die Höhe von Grundsicherungsleistungen nicht oder nur geringfügig übersteigt, oder unter Berücksichtigung aller im Haushalt lebender Personen die soziale Teilhabe der Betroffenen nicht gewährleisten kann.

Im Einzelfall kann die Einbeziehung der gesamten Wohnbevölkerung eines benachteiligten Quartiers über die eigentliche Zielgruppe hinaus sinnvoll bzw. notwendig sein, wobei die besondere Einbindung der Zielgruppe dieses Aufrufs in das Projekt deutlich werden muss.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund und / oder Flüchtlinge können als Bewohner eines benachteiligten Quartiers in geplante Maßnahmen einbezogen werden. Sie sind jedoch nicht alleiniger / ausschließlicher Ansatzpunkt dieses Förderprogramms.

Integriertes Handlungskonzept (IHK) / Kleinräumige Datenanalyse

Das integrierte Vorgehen sowie die fachübergreifende Zusammenarbeit im benachteiligten Quartier ist ein zentraler sozialplanerischer Ansatz zur Bekämpfung von Armut (und ihrer Folgen). Hierfür ist ein integriertes Handlungskonzept (IHK) der den Antrag betreffenden Kommune vorzulegen, das beispielsweise im Rahmen der Befassung mit einem der Förderprogramme „Soziale Stadt“ oder „Starke Quartiere - starke Menschen“, erstellt und gebilligt wurde. Aus diesem IHK müssen sich Handlungsansätze im Sinne dieses Programmaufrufs ableiten lassen. Das IHK darf nicht vor 2014 erstellt worden sein. Die Vorlage eines älteren IHK bedarf einer aktualisierten Datenanalyse, die den weiteren Handlungsbedarf bestätigt.



Freie Träger verfügen in der Regel nicht über ein eigenes IHK. Für eine Antragstellung nehmen nichtkommunale Antragsteller Kontakt mit der betreffenden Kommunen auf und greifen, soweit vorhanden, auf das kommunale IHK zurück.

Alternativ ist der Nachweis des Handlungsbedarfs und die Ableitung eines fachübergreifenden Handlungsansatzes auf der Grundlage einer aktuellen (Datenstand 2016 und jünger) kleinräumigen Datenanalyse zu erbringen.

Quartiersbezug

In der Projektbeschreibung ist auf der Grundlage des eingereichten IHK / der kleinräumigen Datenanalyse der Quartiersbezug der beantragten Maßnahme darzulegen. Dies kann beispielsweise über den geplanten Personaleinsatz vor Ort, die Nutzung / Einbindung im Quartier vorhandener Strukturen oder gezielte Ansprache / Aktivitäten im Quartier erfolgen.

Ist eine Begrenzung / Fokussierung auf das genannte Quartier (IHK) nicht oder nur teilweise möglich, ist sicherzustellen, dass insbesondere die im Quartier lebende Zielgruppe angesprochen wird / Gegenstand der geförderten Maßnahme ist.

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Zielsetzung und Ausgestaltung der beabsichtigten Maßnahmen.

Als ein maßgeblicher Indikator für das Vorliegen eines benachteiligten Quartiers gilt die Mindestsicherungsquote Minderjähriger, die im städtischen Durchschnitt bei mindestens 18 Prozent liegen soll (Landesdatenbank NRW, Stand 2016 oder jünger). Neben einer entsprechenden Mindestsicherungsquote sind dem Antrag quartiersbezogen ergänzende Daten, Informationen, Erhebungen etc. beizufügen, die die Benachteiligung des Quartiers nachvollziehbar belegen.

Anträge aus Kommunen, in denen die Mindestsicherungsquote Minderjähriger im städtischen Durchschnitt unter 18 Prozent liegt, können berücksichtigt werden, soweit die zum Ablauf der Antragsfrist vorliegenden Anträge die zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel nicht vollständig beanspruchen.

Kooperation mit Dritten / Nachhaltigkeit

Für nachhaltige Effekte und eine mögliche Fortsetzung der Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus ist eine verbindliche Vernetzung der verschiedenen Fachrichtungen und Akteuren vor Ort unerlässlich. Dies entspricht auch dem integrativen Politikansatz der Landesregierung. Wesentliche Bewertungskriterien sind die Nutzung vorhandener Strukturen, der Ausbau von Netzwerken oder Kooperationen.

Ziel ist die Einrichtung möglichst dauerhafter Angebote auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung.

Die Vorlage eines letter-of-intent (der jeweiligen Gemeinde) durch private, freie Träger ist zwingend. Der Nachweis bestehender Netzwerke / Kooperationen ist mit dem Antrag zu erbringen. Soweit diese nicht vorliegen, soll der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bzw. der Einstieg in eine Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen der Projektarbeit herbei-



geführt werden. Hier kann in der Regel unterstellt werden, dass eine positive Korrelation zwischen der Größe eines bestehenden Netzwerkes / der Anzahl eingegangener Kooperationen und den Chancen auf Verstetigung eines Projektes besteht.

13. Wo erhalte ich den Antragsvordruck?

Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter www.zusammen-im-quartier.nrw.de als Download zur Verfügung.

14. Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag ist ausschließlich beim MAGS einzureichen.

Hierbei erfolgt die Zusendung der unterschriebenen Originalunterlagen per Post an das

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle der AG-Einzelprojekte
Andreas Kotewitz
c/o Referat I C 2
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

und zusätzlich auf elektronischem Wege an ag-einzelprojekte@mags.nrw.de.

Zur Fristwahrung ist die fristgerechte Zusendung des Antrags auf elektronischem Wege ausreichend.

15. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Im Rahmen der Förderbausteine 1 und 2 können ausschließlich Personalausgaben in Form einer Pauschale maximal gemäß Nr. 1.5.3.1.4 der ESF-Förderrichtlinie für Projektmitarbeit gefördert werden. Als Qualifizierung werden i.d.R. der Abschluss eines Bachelorstudiums (z.B. aus den Fachbereichen Sozialwissenschaft, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit) oder eine vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung vorausgesetzt.

Bei Teilzeitbeschäftigten sowie in Fällen, bei denen Personal nicht den gesamten Monat in der Maßnahme eingesetzt wird, wird die Pauschale anteilig gewährt (für die Berechnung werden dreißig Tage pro Monat zu Grunde gelegt). Eine Personalstelle ist nur förderfähig, soweit ein Stellenanteil in Höhe von 25 Prozent einer Vollzeitstelle nicht unterschritten wird.

Für die Finanzierung von Personalstellen werden bis zu 80 Prozent (Kommunen) bzw. bis zu 90 Prozent (freie Träger) der Personalkostenpauschalen als Zuwendung gewährt.



Die Bemessung der Personalausgaben sowie der arbeitsplatzbezogenen direkten und indirekten Sachausgaben erfolgt gemäß Nr. 1.5.3.1.4 der ESF-Förderrichtlinie für Projektmitarbeit

(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/esf_foerderrichtlinie_2014_2020_inkl_anlagen.pdf).

Die Förderung von Sach- und Investitionsausgaben ist ausgeschlossen.

16. Wer hilft bei weiteren Fragen?

Bei Fragen zur Antragstellung, Förderung und Abrechnung in Zusammenhang mit der ESF Förderung wenden Sie sich an:

Andreas Kotewitz, Tel.: 021/855-3016, ag-einzelprojekte@mags.nrw.de

Bei inhaltlich-fachlichen Fragen wenden Sie sich an:

Wolfgang Kopal	Tel. 02 11 - 8 55 34 99	wolfgang.kopal@mags.nrw.de
Claudia Salzmänn	Tel. 02 11 - 8 55 32 17	claudia.salzmänn@mags.nrw.de
Gabi Schmidt	Tel. 02 11 - 8 55 35 62	gabi.schmidt@mags.nrw.de



Förderung von Baustein 3 ausschließlich aus Landesmitteln

17. Voraussetzungen für eine Förderung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen, die die in Baustein 3 des Programmaufrufs „Zusammen im Quartier - Kinder stärken - Zukunft sichern“ genannten Inhalte umsetzen.

Zentrale Zielsetzung ist die Erstellung von Datengrundlagen einschließlich der Herleitung von Handlungsansätzen und / oder der Einstieg / Ausbau der kommunalen, integrierten Sozialplanung. Durch die Entwicklung von Zeitreihen soll planerische Nachhaltigkeit erreicht werden, indem das erhobene Datenmaterial als Frühwarnsystem (Erfassung von Entwicklungen) und als Controllinginstrument (Messung von Nutzen und Erfolg ergriffener Maßnahmen) zur Verfügung steht. Hierbei werden „integrierte“ Berichtswesen bevorzugt, das heißt, dass aus dem Antrag deutlich werden soll, wie umfassend die verschiedenen Fachbereiche in den Analyse- und Planungsprozess eingebunden werden.

Es werden Aussagen zur Prozesssteuerung sowie eine Zielformulierung (wirkungsorientierte Steuerung, kleinräumige Maßnahmeplanung, Vorbereitung für weitere Förderprogramme) erwartet.

18. Wo erhalte ich den Antragsvordruck?

Das Antragsformular sowie weitere Unterlagen und Informationen zum Aufruf stehen unter www.zusammen-im-quartier.nrw.de als Download zur Verfügung. Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend.

19. Wo wird der Antrag eingereicht?

Der Antrag ist ausschließlich beim MAGS einzureichen.

Hierbei erfolgt die Zusendung der unterschriebenen Originalunterlagen per Post an das

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Referat VA1
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

und zusätzlich auf elektronischem Wege an zusammen-im-quartier@mags.nrw.de.

Zur Fristwahrung ist die fristgerechte Zusendung des Antrags auf elektronischem Wege ausreichend.



20. Welche Ausgaben sind förderfähig?

Es können Personal- und Sachkosten gefördert werden. Die Förderung investiver Ausgaben ist ausgeschlossen.

Alle Ausgaben, die dazu dienen, das Projektziel zu erreichen, sind zuwendungsfähig. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Es können ausschließlich Ausgaben abgerechnet werden, die der Höhe nach tatsächlich entstanden sind und nur durch Originalbelege nachgewiesen werden können. Eine ordnungsgemäße, d.h. den Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid entsprechende Belegführung ist somit für den Nachweis unerlässlich. Real entstanden bedeutet auch, dass die Kosten einen Bezug zum Projekt haben und innerhalb des Durchführungszeitraumes angefallen sein müssen. Zudem muss es sich um förderfähige Kosten handeln, die entsprechend beantragt und bewilligt wurden. Kostenpositionen, für die im Antrag kein Ansatz vorgenommen wurde, können nicht abgerechnet werden.

Im Realkostenerstattungsprinzip können allgemeine Pauschalen, die insbesondere aus Vereinfachungsgründen geltend gemacht werden, generell nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet, zur Abrechnung von Personalausgaben die jeweils erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Stundenaufzeichnungen, Tätigkeitsbeschreibung) zu führen. Die Finanzierung laufender Personalkosten aus Fördermitteln ist nicht möglich.

Personalkosten sind grundsätzlich in Höhe einer dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Vergütung förderfähig. „Überhöhte“ Vergütungen, über- oder außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

Zu den Sachkosten zählen z.B. Mieten, Betriebskosten, Material- und Energiekosten. Hierbei ist die Zweckbindungsfrist zu beachten. Die Zweckbindungsfrist ergibt sich aus dem steuerrechtlichen Abschreibungszeitraum bzw. der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Für die Dauer dieser Frist muss der Nachweis erbracht werden, dass der beschaffte Gegenstand ausschließlich dem Zweck zur Verfügung steht, für den er angeschafft wurde. Das bedeutet, dass eine Maßnahme gegebenenfalls auch über die Förderdauer hinaus fortgeführt werden muss und dass der Antragsteller auch absehbar und nachvollziehbar in der Lage sein muss, für den erforderlichen Zeitraum die Maßnahme fortzuführen.

So wäre es beispielsweise förderschädlich, wenn im Rahmen einer geförderten Maßnahme ein PKW beschafft und nach Ablauf des Durchführungszeitraumes aber innerhalb der Zweckbindungsfrist einem anderen Zweck zugeführt oder verkauft werden würde.

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen. Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden



Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig. Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

Dem Zuwendungsempfänger angebotene Boni, Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden, sie werden in jedem Fall von den gewährten Zuwendungen abgezogen.

Reisekosten sind in angemessenem Umfang förderfähig, als Maßstab ist das Landesreisekostengesetz NRW zu Grunde zu legen.

21. Wer hilft bei weiteren Fragen?

In Zusammenhang mit Baustein 3 steht die Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (FSA) des MAGS für Fragen zur Verfügung: Tel.: 02 09 95 66 00 – 0, info@nrwps.de, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen.

Bei sonstigen Fragen wenden Sie sich an das MAGS:

Wolfgang Kopal	Tel. 02 11 - 8 55 34 99	wolfgang.kopal@mags.nrw.de
Claudia Salzmänn	Tel. 02 11 - 8 55 32 17	claudia.salzmänn@mags.nrw.de
Gabi Schmidt	Tel. 02 11 - 8 55 35 62	gabi.schmidt@mags.nrw.de

Bei Fragen zur Bewilligung, der Mittelzuweisung sowie zum Verwendungsnachweisverfahren steht Ihnen die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung zur Verfügung.